

Strafrecht

HS 1.1. 1

Fahrlässigkeit

§ 229 (Fahrlässige Körperverletzung)

§ 227 (Körperverletzung mit Todesfolge)

Prof. Dr. Michael Jasch

1

Grundgedanke

... jeder Fahrlässigkeitstat =

- objektive Sorgfaltspflichtverletzung und Vorhersehbarkeit bei
- subjektiver Sorgfaltspflichtverletzung und Vorhersehbarkeit.

- Beispiele: § 229 (fahrlässige KV), § 222 (fahrlässige Tötung), 306 d (fahrlässige Brandstiftung)

- Beachte für Erfolgsqualifikationen auch § 18 StGB !

2

Fahrlässige Körperverletzung § 229

Aufbauschema

I. Tatbestand

1. Erfolgseintritt (Körperverletzungserfolg)
2. Kausalität
3. Objektive Sorgfaltspflichtverletzung + objekt. Vorhersehbarkeit
 - hier wird geprüft, ob der Täter eine ihm obliegende Sorgfaltspflicht verletzt hat und dies nach objektivem Maßstab voraussehbar war -
 - (ggf.: Objektive Zurechnung)

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

1. (ggf.: Entschuldigungsgründe)
2. Subjekt. Sorgfaltspflichtverletzung und subjekt. Vorhersehbarkeit
 - hier wird geprüft, ob Täter die Sorgfaltspflichtverletzung individuell vorwerfbar ist und er sie individuell hätte vorhersehen können -

3

Fall 1

A. Strafbarkeit der T gem. §§ 223, 224 I StGB

I. Tatbestand

1. **Objektiver Tatbestand**
Gesundheitsschädigung (+)
2. **Subjektiver Tatbestand**
Vorsatz (-) => § 223 (-)

B. Strafbarkeit der T gemäß § 229 StGB

1. Erfolg (Verletzungen der O), auch
2. Kausal durch Handeln der T und objektiv zurechenbar.
3. Objektive Sorgfaltspflichtverletzung bei objektiver Vorhersehbarkeit
 - a) Sorgfaltspflichtverstoß

4

Fall 1

= T müsste eine ihr obliegende Sorgfaltspflicht verletzt haben.
 Das ist der Fall, wenn der Täter die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht gelassen hat
 => **Maßstab:** die Anforderungen, die an einen durchschnittlichen, besonnenen und gewissenhaften Menschen in der konkreten Lage und sozialen Rolle des Handelnden bei Betrachtung im Tatzeitpunkt zu stellen sind.

- Sorgfaltspflichten aus Verkehrsauffassung,
- oft aber schon aus Gesetz!
 => hier: StVO: § 1 sowie Temporegeln!

Hier: absolut verkehrsrichtiges Verhalten der T.
 => kein Sorgfaltspflichtverstoß
 => Ergebnis: § 229 (-).

5

Fall 1 - Abwandlung

Abwandlung**§ 229 StGB****I. Tatbestand**

1. Erfolg (+)
2. Kausalität
3. Objektive Sorgfaltspflichtverletzung
 - a) Sorgfaltspflichtverletzung
 - hier: T überschreitet zulässige Höchstgeschwindigkeit
 = Verletzung der Pflicht aus § 3 StVO.

b) Objektive Vorhersehbarkeit

Def.: = ist, was ein umsichtiger Mensch aus dem Verkehrskreis des Täters unter den jeweiligen Umständen in Rechnung stellen würde.

6

Fall 1 - Abwandlung

(Sonderwissen wird berücksichtigt! z.B.: jemand weiß, dass das Opfer Bluter ist, eine bestimmte Kreuzung sehr gefährlich ist)

- Hier (+): allgemein für Führerscheininhaber bekannt, dass zu schnelles Fahren zu tödlichen und verletzenden Unfällen führen kann.

c) Objektive Zurechnung

Wäre hier (-), wenn T auch bei Einhaltung der Höchstgeschwindigkeit den Erfolg nicht hätte verhindern können. Hier (+ / - ..argumentieren!).

(Wiederholen Sie aus dem Grundstudium 4: Was ist objektive Zurechnung?)

7

Fall 1 - Abwandlung

II. Rechtswidrigkeit**III. Schuld**

- a) Subjektive Sorgfaltspflichtverletzung:
(zu fragen: konnte T nach ihren persönlichen Fähigkeiten die Pflicht beachten?)
- b) Subjektive Vorhersehbarkeit des Erfolgs

IV. Ergebnis: T hat sich gem. § 229 strafbar gemacht
(wenn oben die objektive Zurechnung bejaht wurde, a.A. vertretbar).

8

Fall 2

A. Strafbarkeit des A gem. §§ 223, 227 StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand § 223

Gesundheitsschädigung und körperliche Misshandlung (+)

2. Subjektiver Tatbestand § 223

Vorsatz (+) A wollte sie schlagen => § 223 (+)

3. Objektiver Tatbestand § 227

a) Tod eines Menschen

b) Kausal durch Handeln des A

c) Unmittelbarkeitszusammenhang

= wenn sich die der KV innewohnende Gefahr gerade in der schweren Folge (Tod) niedergeschlagen hat.

9

Fall 2

4. Subjektiver Tatbestand § 227

- § 18 : Bei Erfolgsqualifikationen reicht Fahrlässigkeit bezüglich der schweren Folge



Hier:

a) Objektive Sorgfaltspflichtverletzung

= Schlag verletzt die generelle Pflicht, die körperliche Unversehrtheit anderer Menschen zu achten (z.B. aus § 223 StGB)

b) Objektive Vorhersehbarkeit des Todes

= aufgrund der Stärke des Schlages zu bejahen.

c) Subjektive Sorgfaltspflichtverletzung

= A wusste um die Pflicht zur Achtung der körperlichen Unversehrtheit und war im Stande, diese einzuhalten.

10

Fall 2

d) Subjektive Vorhersehbarkeit des Todes
= A musste (Argument: Alter) das Risiko einer lebensgefährlichen Folge so heftiger Schläge gegen den Kopf gekannt haben.

=> Fahrlässigkeit bezüglich des Todes der T liegt vor.

5. Ergebnis: A hat sich gem. §§ 223, 227 wegen Körperverletzung mit Todesfolge strafbar gemacht.